



## Bitte erst lesen, bevor Sie das Formular ausfüllen

### Informationen zum Datenschutz

Diese Information gilt für folgende Anträge auf Grundlage der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i. V. m. dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)

- Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung, Wiederzulassung mit/ohne Halterwechsel, Umschreibung mit/ohne Halterwechsel, Einfuhr, Ausfuhr),
- Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- bzw. Überführungsfahrten,
- Antrag auf zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr,
- Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl (eines) oder beider Kennzeichen,
- Adressänderung innerhalb der Stadt Leipzig,
- Namensänderung,
- Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II,
- Berichtigung der Fahrzeugdaten aufgrund technischer Veränderungen,
- Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- Erfassung von Verwertungsnachweisen,
- Reservierung von Kennzeichen,
- Erfassen von Veräußerungsanzeigen.

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten (§ 1 Abs. 1 StVG). Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat unter anderem der hierfür zuständigen Stelle die nach § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 2 StVG zu speichernden Halterdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 StVG). Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsbehörde außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 StVG zu speichern sind (§ 34 Abs. 2 StVG). Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsbehörde, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 S. 2 StVG aufgeführten Daten des Erwerbers mitzuteilen (§ 34 Abs. 3 StVG). Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigungen unverzüglich mitzuteilen (§ 13 Abs. 1 FZV i. V. m. § 34 Abs. 4 StVG).

### Herkunft der Daten

Die personenbezogenen Daten werden von dem vorgelegten Ausweisdokument des Fahrzeughalters und gegebenenfalls vom Bevollmächtigten übernommen. Bei beruflich Selbstständigen wird der Wirtschaftszweig durch einen gewerblichen Nachweis erfasst. Bei der Anzeige einer Veräußerung erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der vorgelegten Veräußerungsanzeige. Der Versicherer kann gem. § 25 FZV zur Beendigung seiner Haftung nach § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz der zuständigen Zulassungsbehörde Anzeige erstatten, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr besteht.

### Empfänger von Daten

Die nach § 33 StVG gespeicherten Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nr. 3 StVG) regelmäßig übermittelt werden. Ihre Daten werden an folgende Stellen bzw. Behörden zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 StVG weitergegeben.

*Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:*

- a) Kraftfahrt-Bundesamt, für das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG; § 31 ff. FZV),
- b) Hauptzollamt, für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVG; § 36 FZV),
- c) Finanzamt, zur Sicherung des Steueranspruchs (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 d) i. V. m. § 93 AO),
- d) Innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StVG)
- e) Zulassungsbehörden (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG), wenn diese mit dem Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,a
- f) Kfz-Versicherungsgesellschaften zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVG; § 24 FZV; § 35 FZV)
- g) für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 StVG Abs. 1 Nr. 4 und 5; § 37 FZV),
- h) für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 S. 4 Nr. 6 des Zwölften Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- i) an zuständige Stellen anderer Staaten, nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche den Datenschutzstandard gewährleisten (§ 37 StVG),
- j) Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung (§ 38 StVG), Nutzung für statistische Zwecke (§ 38 a StVG) und planerische Zwecke (§ 38 b StVG),
- k) natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)

### Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung). Gem. § 43 StVG sind Übermittlungen von personenbezogenen Daten nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, aufgrund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, dass die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

Gem. § 45 FZV sind bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 StVG übersandten Mitteilung zu löschen. Die in § 33 Abs. 1 S. 2 StVG bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 StVG übersandten Mitteilung zu löschen. Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich spätestens ein Jahr nach Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

### Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Verarbeitung verantwortlich: Ordnungsamt, Tel.: 0341 123-8500, E-Mail: [ordnungsamt@leipzig.de](mailto:ordnungsamt@leipzig.de).

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung gegen den Datenschutz verstößt, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Leipzig: Stadt Leipzig, Datenschutzbeauftragter, 04092 Leipzig, Tel.: 0341 123-2247, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@leipzig.de](mailto:datenschutzbeauftragter@leipzig.de) oder an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Devrientstraße 1, 01067 Dresden, Tel: 0351/4935401, E-Mail: [saechdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechdsb@slt.sachsen.de), wenden.

Die Kenntnisnahme dieser Informationen zum Datenschutz wird bestätigt